

Bildungspaket

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bedürftige Kinder und Jugendliche haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem sogenannten Bildungspaket.

Ihr Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst somit auch folgende Leistungen zur Bildung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Schülerinnen/Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen ohne Ausbildungsvergütung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres:

- **Aufwendungen für ein- und mehrtägige Ausflüge** in Kindertageseinrichtung und Schulen
Fallen für Ihr Kind Kosten für einen Tagesausflug oder eine mehrtägige Fahrt (z.B. Klassenfahrt, Skikurs) mit der Kindertageseinrichtung oder der Schule an, können Sie diese Kosten geltend machen. Reichen Sie dazu geeignete Nachweise, also eine Bestätigung über den geplanten Ausflug und dessen Kosten bei uns ein.

- **Pauschale für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Anschaffung von persönlichem Schulmaterial (Kopiergeld, Schultasche, Sportzeug, Schreibgeräte usw.) pro Schuljahr einen Pauschalbetrag. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten (jeweils für ein Schulhalbjahr). Hierbei muss lediglich zum Schuleintritt und ab einem Alter von 15 Jahren die Schülereigenschaft mit einer Schulbescheinigung nachgewiesen werden.

- **Aufwendungen für die Schülerbeförderung**, sofern diese nicht von Dritten übernommen werden

In Bayern wird die notwendige Beförderung von Schülerinnen und Schülern durch die Schülerbeförderungsverordnung sichergestellt. Sollten im Ausnahmefall die Kosten nicht über diese Verordnung oder andere Dritte übernommen werden, können Sie die erforderlichen tatsächlichen Kosten der notwendigen Beförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs geltend machen. Reichen Sie dazu geeignete Nachweise bei uns ein.

- **Aufwendungen für die Mittagsverpflegung** in Kindertageseinrichtungen oder Schulen
Fallen für Ihr Kind Kosten für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Kindertageseinrichtung oder Schule, sowie in mit der Schule kooperierenden Einrichtungen an, können diese geltend gemacht werden. Reichen Sie dazu geeignete Nachweise (Bestätigung über die Teilnahme und Kosten der Mittagsverpflegung) bei uns ein.

- **Aufwendungen für Lernförderung**

Für Schülerinnen und Schüler können die Kosten einer schulische Angebote ergänzende Lernförderung geltend gemacht werden, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele im aktuellen Schuljahr zu erreichen. Dabei kommt es nicht ausschließlich auf eine bestehende Versetzungsgefährdung, sondern auf das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus (Note 4) an. Notwendige Formulare und Informationen über die nötigen zusätzlichen Unterlagen erhalten Sie bei uns.

Ihr Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst weiterhin folgende Leistung zur Teilhabe für Kinder bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres:

- **Aufwendungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** in der Gemeinschaft (Sportverein, Musikschule, Ferienfreizeiten usw.)

Es können monatlich 15,00 € berücksichtigt werden, wenn Sie nachweisen, dass für Ihr Kind tatsächliche Aufwendungen zur Teilhabe entstehen. Ist Ihr Kind zum Beispiel aktives Mitglied in einem Sportverein oder erhält regelmäßig Musikunterricht, können pauschal 15,00 € monatlich geltend gemacht werden. Reichen Sie dazu geeignete Nachweise (z.B. Vertrag mit dem Sportverein) bei uns ein. Auch nicht auf Dauer angelegte Aktivitäten können berücksichtigt werden, zum Beispiel die Kosten für eine Ferienfreizeit oder ein Schwimmkurs. Wenden Sie sich mit Informationen zur gewünschten Aktivität an uns.

Kinder aus Familien, die Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen beziehen, haben auf Antrag ebenfalls Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungspaket. Den einzelnen Bedarfsmeldungen/Anträgen ist dabei der aktuell gültige Bescheid beizulegen.

Zuständig für die Leistungen aus dem Bildungspaket bei der Stadt Schweinfurt ist das:

Team Bildung und Teilhabe (im Jobcenter der Stadt Schweinfurt)

Lange Zehntstr. 17

97421 Schweinfurt

Tel.: 09721/51-9915

Fax: 09721/51-9923

Mail: bildungspaket@schweinfurt.de

Haben Sie eine Frage oder benötigen Sie einen persönlichen Gesprächstermin? Dann nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt zu uns auf. Vielen Dank!

Telefonische Erreichbarkeit/Terminvereinbarung:

Montag und Dienstag: 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Antragsformulare finden Sie im Downloadbereich auf der Homepage des Jobcenters der Stadt Schweinfurt: www.schweinfurt.de/jobcenter

Zur Abgabe von Unterlagen bezüglich Ihrer Bedarfe auf Leistungen aus dem Bildungspaket stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- per Briefpost, Fax oder E-Mail
- per Upload: elektronischer Briefkasten unter www.schweinfurt.de/jobcenter
Passwort: **Schweinfurt01**
- selbst einscannen -> Sie können Ihre Unterlagen im Empfangsbereich des Jobcenters selbst einscannen. Diese werden dann automatisch an die zuständige Stelle weitergeleitet.